Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 17.03.2017 **Nr. 03/2017**

Gemeinsame Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik (LSoB)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S.69) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Nr. 20/2016 S. 308) ist die Prüfungsordnung der HMTMH (Verkündungsblatt 36/2017) am 01.02.2017 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Auszug aus dem Verkündungsblatt Nr. 04/2017 vom 16.02.2017 der Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität für den Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik (LSoB):

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 01.02.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.04.2017 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Bachelorarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge
§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) [1]Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. [2]Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. [3]Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Von den vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind zwei Mitglieder aus dem Bereich Sonderpädagogik, ein Mitglied aus dem Professionalisierungsbereich und ein Mitglied aus dem Bereich der Zweitfächer zu berufen. [4]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [5]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [6]Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen im Erstfach Sonderpädagogik, im Zweitfach und im Professionalisierungsbereich (Anlage 1). [3]Die Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen sind in Pflichtmodulen nach den Anlagen 1.A-M.1, dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.A.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach den Anlagen 1.A-M.2 sowie Wahlmodulen nach den Anlagen 1.A-M 3 zu erbringen.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Das Bachelorstudium gliedert sich beim Studium mit schulischem Schwerpunkt in

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 105 Leistungspunkten inklusive eines sonderpädagogischen Schulpraktikums (Anlage 1.A.1)
- in einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.B),
- in ein Zweitfach, welches ein Unterrichtsfach ist, im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlagen 1.C-M)
- und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.A.4).

[2]Das Bachelorstudium gliedert sich bei Studium mit außerschulischen Schwerpunktes in

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 100 Leistungspunkten (Anlage 1.A1 ohne das Basismodul C: Praktikum),
- in einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.B),
- in ein Zweitfach im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten (Anlagen 1.C-M),
- wahlweise ein Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten im Professionalisierungsbereich (Anlage 1.B.2.1) oder im Fach Sonderpädagogik (Anlage 1.A.1)
- und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.A.4)

(4) [1] Studierende, die den Master Lehramt für Sonderpädagogik anstreben, müssen im Rahmen des Bachelorstudiums ein sonderpädagogisches Schulpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten (Basismodul C: Praktikum im Erstfach Sonderpädagogik) und zwei weitere Praktika im Umfang von 10 Leistungspunkten ableisten. [2]Studierende, die einen außerschulischen Schwerpunkt anstreben, absolvieren wahlweise das sonderpädagogische Schulpraktikum (Basismodul C: Praktikum im Erstfach Sonderpädagogik) oder ein Praktikum im Professionalisierungsbereich (Modul C im gewählten Bereich Psychologie oder Soziologie) und zwei weitere Praktika im Umfang von 10 Leistungspunkten.[3]Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

(5) Die Studierenden, die den außerschulischen Schwerpunkt Sprache und Kommunikation studieren, müssen das Zweitfach Angewandte Sprachwissenschaft studieren und die Praktika im Schwerpunkt Sprache und Kommunikation absolvieren.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Bachelor Sonderpädagogik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover als Prüfungsberechtigte. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Essays, Fachpraktische Prüfungen, Hausarbeiten, Klausur mit und ohne Antwortwahlverfahren, Künstlerische Präsentationen, Mündliche Prüfungen, Musikpraktische Präsentationen, Portfolios, Präsentationen, Referate und Sportpraktische Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach den Anlagen 1.A-M in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-M eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) [1]Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.A.4. [2]Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Erstfach Sonderpädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.

(4) [1]Die Bachelorarbeit ist binnen zwei Monate nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. [2]Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit drei Monate. [3]Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. [2]Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.A.4 zusammen.

(7) [1]Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-M genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erstfach Sonderpädagogik nach Anlage 1.A oder im Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.B, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3)[1]Die Bachelorprüfung in einem der gewählten Zweitfächer (Anlage 1.C-M) ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im jeweiligen Fach (Anlage 1.C-M), die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Zweitfach des Studienganges (Anlage 1.C-M) zu wählen. [3]Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Zweitfach (Anlage 1.C-M), die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [4]Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung im Zweitfach ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich in Absprache mit der oder dem Prüfenden über die in den Anlagen 1.A-M im jeweiligen Erstfach, Zweitfach oder Professionalisierungsbereich genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. [2]Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [3]Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. [4]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. [5]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. [6]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

(2) entfällt

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(4) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. [2]Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. [3]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(5) [1]Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-M vergeben. [2]Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. [3]Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.

(6) [1]Anerkennungsfähige Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunktzahl anerkannt. [2]Über Ausnahmen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. [3]Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(7) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Flüchtlinge

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

(2) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. [2]§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.A-M zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 110 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.A.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. [5]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.

(2) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(3) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [5]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. [6]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [7]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. [8]§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) [1]Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. [3]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [4]Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. [5]Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. [6]Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. [7]Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bekannt geben.

(2) [1]Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden“ bewertet. [2]Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [3]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. [4]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. [5]In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [6]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) [1]Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. [2]Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) [1]Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. [4]Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) [1]Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. [2]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden“ bewertet. [2]Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. [3]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. [5]Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(2) [1]Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden“ bewertet. [2]§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in den Anlagen 1.A-M aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach den Anlagen 1.A-M in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.A-M genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [3]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]Innerhalb der gewählten Fächer beziehungsweise der gewählten Anteile des Professionalisierungsbereiches können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-M.1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Ein Fach beziehungsweise der Professionalisierungsbereich ist bestanden, wenn alle dem Fach oder Professionalisierungsbereich nach den Anlagen 1.A-M zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer, der Note des Moduls Bachelorarbeit und bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes der Gesamtnote des Professionalisierungsbereichs. [2]Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. [3]Die Gesamtnote des jeweiligen Faches und gegebenenfalls Professionalisierungsbereiches wird entsprechend § 20 Absatz 1 bis 3 aus allen dem Fach beziehungsweise dem Professionalisierungsbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. [4]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,1 oder besser und ist die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. [2]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt Fächer und deren Noten, bei Studium des schulischen Schwerpunktes den Professionalisierungsbereich und dessen Note, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. [3]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [4]Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [5]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung vom 22.07.2016 in der berichtigten Fassung vom 15.11.2016 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. April 2017 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Bachelor Sonderpädagogik eingeschrieben haben und nach der Prüfungsordnung vom 22.07.2016 in der berichtigten Fassung vom 15.11.2016 studieren, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik

1.A Erstfach Sonderpädagogik

1.B Professionalisierungsbereich

1.B.1 Erziehungswissenschaft

1.B.2 Psychologie

1.B.3 Soziologie

1.C Zweitfach Angewandte Sprachwissenschaft

1.D Zweitfach Deutsch

1.E Zweitfach Diversity Education

1.F Zweitfach Evangelische Religion

1.G Zweitfach Geschichte

1.H Zweitfach Katholische Religion

1.I Zweitfach Kunst

1.J Zweitfach Mathematik

1.K Zweitfach Musik[1]

1.L Zweitfach Sachunterricht

1.M Zweitfach Sport

Die Anlagen 1.A-M gliedern sich jeweils in

1.A-M.1 Pflichtmodule
1.A-M.2 Wahlpflichtmodule
1.A-M.3 Wahlmodule
1.A-M.4 Bachelorarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

2.1 Definitionen
2.2 Glossar

[1] Das Fach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik

Die Abkürzungen uK oder uKA stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren.

Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A. Erstfach Sonderpädagogik

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

Das orientierende sonderpädagogische Schulpraktikum (Basismodul C: Praktikum) ist nur für die Studierenden verpflichtend, die den schulischen Schwerpunkt studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A: Grundlagen sonderpädagogischer Arbeitsfelder	A.1 Vorpraktikum	1.	-	1 Studienleistung in A.2 und A.3	K (90-120 Min.) oder HA (ca. 10 Seiten) in A.2	6
	A.2 VL Einführung in das Studium/ Sonderpädagogische Propädeutik (inkl. einführendem Tutorium)					
	A.3 Nachbereitung/ Besprechung des Vorpraktikums (Tutorien)					
Basismodul B: Gesellschaftliche, familiale und personale Perspektiven der Inklusion	B.1 Grundlagen sonderpädagogischer Soziologie	1.-2.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA (ca. 15 Seiten) in B.3	9
	B.2 Heterogenität und Lebenswelt – Risikofaktoren und Resilienzen					
	B.3 Heterogenität und Schulsystem – Risikofaktoren und Resilienzen					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul C: Personenkreis und Gegenstandsbereich der Sonderpädagogik	C.1 Einführung in die Pädagogik bei besonderem Förderbedarf C.2 Pädagogik bei besonderem Förderbedarf: historische, vergleichende und ethische Aspekte pädagogischen Handelns C.3 Einführung in die Pädagogiken bei Beeinträchtigungen der Entwicklung (Fachrichtungen) C.4 Vertiefung in Bezug auf spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen	1.-2.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA (ca. 15 Seiten) in C.2	12
Basismodul C: Praktikum (Wahlpflicht): Sonderpädagogisches Schulpraktikum	C.P Orientierendes sonderpädagogisches Schulpraktikum	3.	-	1 Studienleistung		5
Aufbaumodul D: Beobachtung, Begleitung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen unter erschwerten Bedingungen	D.1 Theorien über Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen D.2 Individuelle Erscheinungsformen außergewöhnlichen Lernens D.3 Aspekte der Beobachtung, Beurteilung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen D.4 Beobachtungspraktikum (P.2) D.5 Praxis der Beobachtung und Begleitung von Lernprozessen (Tutorien)	3.-4.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	DO in D.5	15

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul E: Kommunikation und Interaktion in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern	E.1 Einführung in die grundlegenden Theorien der Kommunikation und Interaktion E.2 Methoden und Modelle: schulische und außerschulische Kooperation, Beratung und Kommunikationsförderung E.3 Praxis: Beratungskompetenzen, Gesprächsführung, Konfliktmanagement und Sprecherziehung	4.-5.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA (ca. 3000-4000 Wörter) in E.2 oder E.3	9
Aufbaumodul F: Entwicklung und Entwicklungsbeeinträchtigungen	F.1 Klinische Entwicklungspsychologie F.2 Spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen F.3 a Kinder- und Jugendpsychiatrie oder F.3 b Phoniatrie/ Pädaudiologie F.4 a – Neuropsychologie bei ausgewählten Störungen oder F.4 b Neurologie bei ausgewählten Störungen F.5 Entwicklungsförderung	2.-4.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K (90 Min.) in F.3.a oder F.3.b	14
Aufbaumodul G: (Sonder-)pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation	G.1 Einführung G.2 Praxis-Seminare G.3 Praktikum in spezifischen Handlungsfeldern G.4 Supervision/ Praktikumsbegleitung	5.-6.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	DO oder HA (ca. 15 Seiten) in G.3	15

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Aufbaumodul H: Sonderpäda-gogische Handlungs-kompetenzen in bewegungs-orientierten, musi-schen sowie kultu-rellen und künstle-rischen Bereichen	H.1 Sonderpädagogi-sche Handlungs-kompetenzen in be-wegungsorientier-ten,musischen sowie kulturellen und künst-lerischen Bereichen	2.	-	1 Studien-leistung in jeder Veran-staltung	DO in H.1	6
	H.2 Vertiefung zu den bewegungsorientier-ten,musischen sowie kulturellen und künst-lerischen Bereichen (Tutorien)					
Vertiefungsmodul I: Wissenstransfer zu den Modulen A, C, D oder H	I.1 Einführung in die Leitung von Gruppen	5.-6.	-	1 Studien-leistung in jeder Veran-staltung	DO in I.4	14
	I.2 Moderation und Präsentation					
	I.3 Tutorien durchführer zu den Modulen A, C, D oder H					
	I.4 Supervision zu den Tutorien					
Summe						**100 bezie-hungsweise 105**

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-

Anlage 1.A.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.A.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	*ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung*	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	Seminar zur Bachelorarbeit	6.	mindestens 110 LP und bei Wahl des Zweitfaches Sport Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungs-schwimm-abzeichens in Bronze	PR	BA (40-60)	15
Summe						**15**

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.B Professionalisierungsbereich

Die Module der Erziehungswissenschaften nach Anlage 1.B.1 sind obligatorisch. Die Studierenden wählen zwischen Psychologie und Soziologie nach Anlage 1.B.2 oder 1.B.3.

1.B.1: Erziehungswissenschaften

Anlage 1.B.1.1: Pflichtmodule

Eine Studienleistung in den Modulen der Erziehungswissenschaft kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

Modul	**Lehr-veranstaltungen**	**Se-mester**	***ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung***	**Studien-leistung**	**Prüfungs-leistung**	**Leistungs-punkte**
Modul A: Grundfragen der Erziehungs-wissenschaft	A.1 Grundfragen von Erziehung und Bildung A.2 Exemplarische Auseinandersetzung mit erziehungs-wissenschaftlichen Grundfragen	Em-pfohlen im 1. Se-mester	-	1 Studien-leistung pro Lehrveran-staltung	K 75 oder HA 10-15 oder PR in A.2	6
Modul B: Grundfragen pädagogischen Handelns	B.1 Grundfragen und Strukturprobleme pädagogischen Handelns B.2 Theorien und Modelle pädagogi-schen Handelns	*2.*	-	1 Studien-leistung pro Lehrveran-staltung	K 75 oder HA 10-15 oder PR in B.2 oder B.3	9
	B.3 Reflexion päda-gogischer Handlungs-probleme	3.				
Summe						**15**

Anlage 1.B.1.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-

Anlage 1.B.1.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.B.1.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.B.2: Psychologie

Anlage 1.B.2.1: Pflichtmodule

Das Praktikum im „Modul C: Praktikum im Professionalisierungsbereich mit entwicklungspsychologischem Bezug“ ist nur zu absolvieren, wenn nicht das Praktikum im „Basismodul C: Praktikum“ im Erstfach Sonderpädagogik absolviert wurde.

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	***ggf. Voraussetzungen für die Zulassung***	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
Modul A: Allgemeine Psychologie	A.1: Vorlesung Allgemeine Psychologie A.2: 1 vertiefendes Seminar	1.	-	1 Studienleistung in A.2	K 60 in A.1	6
Modul B: Entwicklungspsychologie	B.1: Vorlesung Entwicklungspsychologie B.2: 2 vertiefende Seminare	2. und 3.	Erfolgreicher Abschluss des Modul A	1 Studienleistung pro Seminar in B.2	K 60 in B.1	9
Modul C: Praktikum im Professionalisierungsbereich mit entwicklungspsychologischem Bezug	C.1 Außeruniversitäres Praktikum	Zwischen 3. und 4.	Erfolgreicher Abschluss des Teilmoduls B.1	Praktikumsbericht/ Praktikumsdokumentation 15		5
Summe						**15 beziehungsweise 20**

Anlage 1.B.2.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-

Anlage 1.B.2.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.B.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.B.3: Soziologie

Anlage 1.B.3.1: Pflichtmodule

Das Praktikum im „Modul C Berufsfelderkundung“ ist nur zu absolvieren, wenn nicht das Praktikum im „Basismodul C: Praktikum“ des Erstfaches Sonderpädagogik absolviert wurde.

Modul	**Lehr-veranstaltungen**	**Se-mester**	***ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung***	**Studien-leistung**	**Prüfungs-leistung**	**Leistungs-punkte**
Modul A: Grund-lagen der Sozio-logie	Vorlesung, Tutorium	1.	-	1 Studien-leistung pro Lehrver-anstaltung	ES 7 oder K/KA 60	5
Modul B: Bildungssysteme und Sozialisati-onsprozesse	2 Seminare oder Seminar, Vorlesung	2.-3.	-	1 Studien-leistung pro Lehrver-anstaltung	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	10
Modul C: Berufsfeld-erkundung	Berufsfeldrelevantes Praktikum in nicht-schulischem Berufs-feld	4.	-	Praktikums-bericht (15-20 S.)	-	5
Summe						**15** bezie-hungsweise **20**

Anlage 1.B.3.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-

Anlage 1.B.3.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.B.3.4: Bachelorarbeit
-entfällt-

1.C Angewandte Sprachwissenschaft

Anlage 1.C.1: Pflichtmodule

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

Es wird dringend empfohlen, dass die Module „S 2 Grammatik“ und „K SE Kombinationsmodul Spracherwerb“ erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	***ggf. Voraussetzungen für die Zulassung***	**Studienleistung**	**Prüfungsleistung**	**Leistungspunkte**
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar S 1.2 Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder MP 20-30	10
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar) S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder MP 20 - 30	10
K SE Kombimodul Spracherwerb	insg. 2 Veranstaltungen aus • S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie *oder* • S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd-, Zweit- und Bildungssprache *oder* • D1.2 Sprachdidaktik	4.-6.	Für S 7: S 1 und S 2. Für S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder PR 20 oder MP 20-30	10
Summe						**30**

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

- entfällt-

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

- entfällt-

Anlage 1.C.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.D Deutsch

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

Modul	**Lehr-veranstaltungen**	**Se-mester**	***ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung***	**Studien-leistung**	**Prüfungs-leistung**	**Leistungs-punkte**
L 1 Einführung in die Literatur-wissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar) L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)	3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 oder MP 20–30 oder PR/A 5-10 oder PR 20 in L.1.2	10
S 1 Einführung in die Sprach-wissenschaft	S 1.1 Seminar S 1.2 Seminar	4.	-	1 Studien-leistung pro Modul	K 90 oder MP 20-30	10
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar) D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	4.-6.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15-25	10
Summe						**30**

* Die Vorlesung zu L 1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

Anlage 1.D. 2: Wahlpflichtmodule

- entfällt-

Anlage 1.D.3: Wahlmodule

- entfällt-

Anlage 1.D.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.E Diversity Education

Anlage 1.E.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	*ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung*	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basismodul (BM) Einführung in die interkulturelle Bildung und Beratung	BM.1: Grundfragen, Theorien und Konzepte interkultureller Bildungs- und Beratungsarbeit	Empfohlen im 3.	-	1 Studienleistung	HA oder MP oder ES oder AA oder PF	10
	BM.2: Ursachen, Formen und Folgen von Globalisierung und Migration/ Globales Lernen	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung		
Vertiefungsmodul (VM) Umgang mit Diversität	VM.1: Umgang mit Diversität/ soziokultureller und sprachlicher Vielfalt in Bildungs- und Beratungssituationen	Empfohlen im 4.	BM.1	1 Studienleistung	HA oder MP oder ES oder AA oder PF	10
	VM.2: Theorie der (interkulturellen) Beratung	Empfohlen im 4.		1 Studienleistung		
Praxismodul (PM) Berufsfelderkundung/ Interkulturelle Kompetenz	PM.1: Praxiseinblick: Interkulturelle Bildungs- und Beratungsarbeit	Empfohlen im 5.	BM.1	1 Studienleistung	HA oder MP oder ES oder AA oder PF	10
	PM.2: Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz in Bildungs- und Beratungssituationen	Empfohlen im 5.		1 Studienleistung		
Summe						**30**

Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-
Anlage 1.E.3: Wahlmodule
-entfällt-
Anlage 1.E.4: Bachelorarbeit
-entfällt-

1.F Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Anlage 1.F.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Theologie als Wissenschaft: Grundlagen (Basismodul 1-2)	**BM 1b** Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	3	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	9
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik					
Modul B: Kategorien Biblischer Theologie/ Kategorien der Religionspädagogik (Vertiefungsmodul 1-2)	**BM 3a** Grundkurs Religionspädagogik **und**	4	-	1 Studienleistung	-	9
	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel **oder** **VM 1b** Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel **und**				R 45-60	
	VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel **oder** **VM 2b** Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel					

Modul C: Kategorien Systematischer und Historischer Theologie/ Kategorien der Religionspädagogik (Vertiefungsmodul 3-5)	**VM 3b** Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie **oder** **VM 3c** Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme **oder** **VM 4a** Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte **oder** **VM 4b** Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert **und**	4-5	-	1 Studienleistung	-	6
	VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart **oder** **VM 5d** Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basiskompetenzen				R 45-60	
Modul D: Theologie im Kontext: Interkonfessioneller, interreligiöser und interdisziplinärer Dialog (Aufbaumodul 1-3)	**AM 1c** Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog **und**	4-6	-	1 Studienleistung	MP 20	6
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) **oder** **AM 2b** Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart					
Summe						**30**

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt -

Anlage 1.F.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.F.4. Bachelorarbeit
-entfällt-

1.G Geschichte

Anlage 1.G.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	*ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung*	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachdidaktik	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 5.	-	1 Studien-leistung pro LV	MP 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
Summe						**10**

Anlage 1.G.2: Wahlpflichtmodule

Es muss 1. eines der Basismodule „BM Alte Geschichte“ oder „BM Mittelalter“ und 2. eines des Basismodule „BM Frühe Neuzei“t oder „BM Neuzeit / Zeitgeschichte“ absolviert werden.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semes-ter	*ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung*	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
BM Alte Geschichte	Vorlesung oder Übung Seminar mit Tutorium	3.-4.	-	1 Studien-leistung pro LV	K 90 *oder* MP 20	10
BM Mittelalter	Vorlesung oder Übung	3.-4.	-	1 Studien-leistung pro LV	K 90 *oder* MP 20	10
	Seminar mit Tutorium	3.-4.	-			
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung oder Übung	3.-5.	-	1 Studien-leistung pro LV	K 90 *oder* M 20	10
	Seminar mit Tutorium	3.-5.	-			
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung oder Übung Seminar mit Tutorium	3.-5.	-	1 Studien-leistung pro LV	K 90 *oder* MP 20	10
Summe						**20**

Anlage 1.G.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.G.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.H Katholische Religion

Anlage 1.H.1: Pflichtmodule

Zu den Lehrveranstaltungen C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	*ggf. Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/- Systematische Theologie)	**A.1** Grundkurs Biblische Theologie	3	-	Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Modul B: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/- Praktische Theologie)	**B.1** Grundkurs Historische Theologie	3	-	Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	PF	
Modul C: Kategorien theologischen Denkens: Biblische/- Praktische Theologie	**C.1** Biblische Hermeneutik	4	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12 oder MP 20	6
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	
Modul D: Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie	**D.1** Theologische Anthropologie	5	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12 oder MP 20	6
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20	
Modul E: Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart	**E.1** Religion in der biographischen Sozialisation	6	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20	6
	E.2 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	MP 20	
Summe						**30**

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt -

Anlage 1.H.3: Wahlmodule
-entfällt -

Anlage 1.H.4: Bachelorarbeit
-entfällt-

1.I Kunst

Anlage 1.I.1: Pflichtmodule

Die Teilnahme an einer im Vorlesungsverzeichnis als Kompaktblock ausgewiesenen Lehrveranstaltung ist verpflichtend.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	*ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung*	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Modul BA 1 Reflektiertes künstlerisches Experimentieren I	BA 1.1 Einführung in künst-lerische Verfahren (mixed Media Werk-statt)	3.	-	eine Seminar-arbeit	DO	9
	BA 1.2 Künstlerische Praxis I	4.				
Modul BA 2 Kunstwissen-schaft	BA 2.1 Einführung in die Kunstwissenschaft	4.	-	eine Seminar-arbeit	HA (15)	6
	BA 2.2 Umgang mit Origina-len in Bildungspro-zessen	5.				
Modul BA 3 Ästhetische Didaktik	BA 3.1 Grundlagen der Kunstpädagogik und Kunstvermittlung	5.	-	eine Seminar-arbeit	HA (15)	6
	BA 3.2 Ästhetische Lern- und Bildungs-prozesse von Kin-dern und Jugendli-chen	6.				
Modul BA 4 Reflektiertes künstlerisches Experi-mentieren II	BA 4.1 Künstlerische Praxis II	5.	-	eine Seminar-arbeit	KP	9
	BA 4.2 Künstlerische Projek-te zwischen Hetero-genität und Inklusion (auch als Exkursion möglich)	6.				
Summe						**30**

Anlage 1.I.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.I.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.I.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.J Mathematik

Anlage 1.J.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	*ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung*	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Einführung in die Mathematik für die Sonderpädagogik	Einführung in die Mathematik für die Sonderpädagogik Übung Einführung	3	-	Ü	K oder MP	10
Elementare Algebra	Elementare Algebra Übung Elementare Algebra	4	-	Ü	K oder MP	5
Einführung in die Mathematikdidaktik für die Sonder-pädagogik	Erstunterricht in Mathematik Übung Erstunterricht in Mathematik	4	-	Ü	K oder HA oder MP	6
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht für die Sonderpädagogik	Fachdidaktik der Sekundar-stufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	5	-	Ü	K oder HA oder MP	9
	Seminar Zahlbereichs-erweiterung	5		R	HA in einem Seminar	
	Seminar Unterrichtspraxis	6		R		
Summe						**30**

Anlage 1.J.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-

Anlage 1.J.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.J.4: Bachelorarbeit
-entfällt-

1.K Musik

Anlage 1.K.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se-mester	*ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung*	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leis-tungs-punkte
Modul A Künstlerische Erfahrung	Instrumentalunterricht 0,75 SWS	3.- 6	-	Vorspiel	MU15	6
	Gesangsunterricht 0,75 SWS	3.- 6.		Vorsingen	MU 15	
Modul B Musik-pädagogische Grundlagen	Seminar 1: Elementares Musizieren Grundlagen der Musikvermitt-lung	3.	-	Referat	MP 15	5
	Seminar 2: Musik und Körper, Rhythmik	4.		Gruppen-präsentation	-	
Modul C Musiktheorie	Seminar 1: Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	3.	-	Hausübun-gen	-	6
	Seminar 2: Musiktheorie und Gehörbildung	4.		Hausübun-gen	K 120	
Modul D Musikgeschichte	Seminar: Überblick zur Musik-geschichte, Stilwandel in der Musik	5.	-	Kurzreferat	K 90	3
Modul E Musik-pädagogische Praxis I	Seminar 1: Digitale Musikmedien als Werkzeug für musikpädagogisches Handeln	3.- 4.	-	Produktion		6
	Seminar 2: Grundlagen der Singeleitung	5.			MU10 (Einstu-dierung)	
	Seminar 3: Freies Spiel mit Instrument und Stimme, Improvisation	5.		Gruppen-gestaltung		
Modul F Musik-pädagogische Praxis II	Seminar 1: Liedbegleitung	5.- 6.	-	Präsentation		4
	Seminar 2: Klassenmusizieren und musi-kalische Animation	6.		1 Studien-leistung	MU10 (Einstu-dierung)	
Summe						**30**

Anlage 1.K.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.K.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.K.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.L Sachunterricht

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Basismodule A - D zu erbringen.

Anlage 1.L.1: Pflichtmodule

Modul	**Lehr-veranstaltungen**	**Se-mester**	***ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung***	**Studien-leistung**	**Prüfungs-leistung**	**Leistungs-punkte**
Basismodul A: Grundlagen des Sachunterrichts	A.1 Ziele und Konzeptionen des Sachunterrichts	3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 in A.1	9
	A.2 Inhalte des Sachunterrichts/ Fachliche Perspektiven I (Zeit und Geschichte, Gesellschaft und Politik, Raum)					
	A.3 Inhalte des Sachunterrichts/ Fachliche Perspektiven II (Natur, Technik)					
	A.4 Kommunizieren, Experimentieren, Wahrnehmen und Gestalten / Methoden im Sachunterricht					
Basismodul B: Begegnung mit der Lebenswirklichkeit	B.1 Außerschulische Lernorte	4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PR (30) in B.1 oder B.2 oder B.3	9
	B.2 Projektarbeit					
	B.3 Ausgewählte Methoden im Sachunterricht					
Basismodul D: Lernen im Sachunterricht	D.1 Grundlegende Prinzipien des Sachunterrichts	6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 oder MP 30 in D.1 oder D.2	6
	D.2 Lernvoraussetzungen und Lernförderung im Sachunterricht					
Summe						**24**

Anlage 1.L.2: Wahlpflichtmodule

Die Studierenden wählen aus jedem Wahlpflichtbereich eine Veranstaltung.

Modul	**Lehr-veranstaltungen**	**Se-mester**	***ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung***	**Studien-leistung**	**Prüfungs-leistung**	**Leistungs-punkte**
Basismodul C: Fächerüber-greifende Themen	Wahlpflichtbereich I C.1 z.B. Globales Ler-nen, Interkulturelles Lernen, Migration, Bildung für Nach-haltige Entwicklung (BNE), Friedenser-ziehung	5.	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veran-staltung	HA 15-20 oder MP 30 in C.1 oder C.2	6
	Wahlpflichtbereich II C.2 z.B. Gesundheits- und Sexual-erziehung, Demokra-tie, Mobilität, Öko-nomische Bildung, Schlüsselprobleme					
Summe						**6**

Anlage 1.L.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.L.4: Bachelorarbeit
-entfällt-

1.M Sport

Anlage 1.M.1: Pflichtmodule

Im „Modul D: Didaktik und Methodik der Sportarten“ sind nur Veranstaltungen der Einführungsphase (EP) zu absolvieren.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ im Erstfach Sonderpädagogik ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	**Lehr-veranstaltungen**	**Se-mester**	***ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung***	**Studien-leistung**	**Prüfungs-leistung**	**Leistungs-punkte**
Modul A: Grundlagen der Sporttheorie	A.1 Einführung Erziehungswissen-schaftliche Fragestel-lungen des Sports	3-4	-	-	K 60	4
	A.2 Einführung sozial- und gesell-schaftswiss. Fragestel-lungen des Sports					
Modul B: Grundlagen der Sportdidaktik	B.1 Sport und Erzie-hung/ Fachdidaktik mit Schwerpunkt Sonder-pädagogik (vertiefend)	5-6	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „A: Grundlagen der Sporttheorie“	1 Studien-leistung	HA 15	6
	B.2 Fachdidaktisches Seminar mit Unter-richtsbezug			1 Studien-leistung		
Modul C: Basis	C.1 Situative Bewe-gungsangebote	3-5	-	1 Studien-leistung	-	8
	C.2 Anfängerschwim-men für Bachelor So			1 Studien-leistung	MP 15	
	C.3 Kleine Spiele			1 Studien-leistung	FP 15 (un-benotet)	
	C.4 Psychomotorische Bewegungsförderung für Bachelor So			1 Studien-leistung	MP 15	
Modul D: Didaktik und Methodik der Sportarten	D.1 EP in ELf 2 oder ELf 5 (Bereich A)	3-5	-	1 Studien-leistung	SP 20 und K 45	12
	D.2 EP in ELf 3 oder ELf 4 (Bereich B)			1 Studien-leistung	SP 20 und K 45	
	D.3 EP in ELf 1 (Bereich C oder D)			1 Studien-leistung	SP 20 und K 45	
	D.4 EP in ELf 6-9 (Bereich E)			1 Studien-leistung	SP 20 und K 45	
Summe						**30**

Anlage 1.M.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.M.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.M.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Aufsatz
Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung
[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen
Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation
[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay
[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar
[1]Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. [2]Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. [3]In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung
Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie
Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit
Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren
Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

[1]Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. [2]Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

[1]Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. [2]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

[1]Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. [2]Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [3]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

[1]Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [4]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

[1]Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

[1]Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. [5]Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

Portfolio

[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. [3]Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

[1]Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann [3]Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. [4]Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

[1]In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. [2]Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. [3]Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. [4]Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. [5]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

[1]Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. [2]Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. [3]Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. [2]Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. [3]Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der beteiligten Fakultäten oder Hochschulen vorgeschlagen werden. [4]Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der beteiligten Fakultäten oder Hochschulen ist. [5]Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. [6]Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. [7]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [8]Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [9]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. [10]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. [11]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

[12]Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [13]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. [14]Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

[1]Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. [2]Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

[1]In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. [2]Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

[1]Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. [2]Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SL	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung